

Luzerner Steuerbuch

Band 3, Weisungen HStG: Handänderungssteuer, § 22

Datum der letzten Änderung: 01.01.2020

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_hstg_handaenderungssteuer_aufteilungsteuerertrag.html

Aufteilung des Steuerertrags

Berechnungsbeispiel*

1

Steuerbetrag: CHF 6'000.–

Aufteilung	Staat CHF	Gemeinde CHF
Staatsanteil 70%	4'200.–	
Gemeindeanteil 30%		1'800.–
Veranlagungs- und Inkassoprovision 1% auf Staatsanteil (vgl. N 2)	42.–	
Ablieferung an den Staat	4'158.–	
Ablieferung an die Gemeinde:		
Steuer		1'800.–
Veranlagungs- und Inkassoprovision		42.–
Total		1'842.–

Kontrolle

Position	CHF
Steueranteil Staat	4'158.–
Steueranteil Gemeinde	1'800.–
Provision	42.–
Steuerbetrag	6'000.–

*gilt ab 2020; für den massgebenden Stichtag siehe § 29a N 1 und 2.

Die Veranlagungs- und Inkassoprovision richtet sich nach § 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Entschädigung im Steuerwesen (SRL Nr. 688). Sie beträgt 1%. 2

Mit dieser Provision sind sämtliche Aufwendungen, die der Gemeinde mit der Veranlagung und dem Bezug der Handänderungssteuer erwachsen (inkl. allfälliger Gerichts- und Betreuungskosten), abgegolten (§ 6 der Verordnung). Die Verrechnung einzelner Aufwendungen mit dem abzuliefernden Staatsanteil ist nicht möglich, auch wenn die Kosten in einem Einzelfall die Pauschale beträchtlich übersteigen. 3

Hat der Staat bei der Veranlagung oder beim Inkasso in ausserordentlichem Mass mitgewirkt, wird die Provision nach Massgabe von § 7 der Verordnung gekürzt, so z.B., wenn die Fallbearbeitung praktisch weitgehend durch die Dienststelle Steuern erfolgte.